

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/020
öffentlich	

Fachdienst Wasser-Boden-Abfall

Datum: 17.01.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	12.02.2020	Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz
Ö	27.02.2020	Hauptausschuss
Ö	12.03.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Änderung der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern“ in der dargestellten Fassung (Anlage1).
2. Der Hauptausschuss beschließt gemäß Ziffer 3.7 der „Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg“, dass Ziffer 3.4 der v. g. Richtlinie auf Fördermaßnahmen nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern“ grundsätzlich nicht anzuwenden ist.

Zusammenfassung:

Die Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern soll den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich um die Erhöhung der Förderquote auf 90 % und die Erweiterung des Spektrums der förderfähigen Maßnahmen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 1.10.1998 hat der Kreistag des Kreises Segeberg in Verbindung mit der „Richtlinie für Zuwendungen des Kreises Segeberg“ die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern“ beschlossen.

Mit Einführung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Jahre 2000 und der darauffolgenden Ausgestaltung der EU-Förderungsrichtlinie wurden dann immer mehr Maßnahmen auch aufgrund der attraktiveren Förderbedingungen mit EU-Mitteln gefördert. Diese Förderung beschränkt sich aber nur auf das sogenannte reduzierte Gewässernetz (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 1.000 ha und Seen mit einer Wasserfläche größer 50 ha). Die großen Umgestaltungsmaßnahmen werden schwerpunktmäßig an diesen Vorranggewässern durchgeführt.

Maßnahmen an kleineren Gewässern werden von der EU nicht gefördert. Kleinere Gewässer sind trotzdem für die Zielerreichung der EU-WRRL sehr wichtig, da sie oft ein gutes Wiederbesiedlungspotential mit Wasserorganismen aufweisen. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von den kleinen zu den großen Gewässern ist somit für die Zielerreichung sehr wichtig.

Nach nun 20 Jahren erfolgreicher Förderpraxis durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie und über 30 Jahren Maßnahmenförderung durch den Kreis Segeberg haben sich die Rahmenbedingungen dahingegen geändert, dass für Maßnahmen an Gewässern mit EU-Förderung die Fördersätze auf 100% angehoben worden sind, sodass eine ergänzende Kreisförderung hier nicht mehr erforderlich ist.

Der FD Wasser-Boden-Abfall befürwortet trotz der geänderten Rahmenbedingungen ausdrücklich die Möglichkeit der Förderung durch den Kreis Segeberg für Maßnahmen an Gewässern, die **nicht** zum reduzierten Gewässernetz gehören. Die Förderrichtlinie kann aus dem Ziel 7 der Strategischen Ziele des Kreises Segeberg „*Wir entwickeln den Natur-Landschafts- und Klimaschutz konsequent qualitativ weiter*“ hergeleitet werden. Eine Änderung der Förderrichtlinie ist erforderlich, da das Spektrum der förderfähigen Maßnahmen erweitert und der Fördersatz dem der Förderung nach EU-WRRL angenähert werden soll.

Die geänderte Förderrichtlinie (siehe Anlage 1 „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern“) beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

Gegenstand der Förderung:

- . Naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern
- . Separate Uferbepflanzung mit standortgerechten Gehölzen
- . Umbau von Sohlabstürzen zu Sohlgleiten zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit
- . Beseitigung von Verrohrungen und Rohrleitungen mit naturnaher Gestaltung des offenen Gewässers
- . Strukturverbessernde Maßnahmen an Gewässern
- . Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung einer besseren Seewasserqualität
- . Machbarkeitsstudien zur Anwerbung von Drittmitteln für Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und Seen

Zuwendungsempfänger

- . Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden und Seeigentümer sein, wenn die zu fördernden Vorhaben mit denen der Gewässerpflegeverbände vergleichbar sind

Höhe der Förderung

- . Die Höhe der Förderung beträgt 90%

Der Fördersatz von 90 % wäre nach der „Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg“ vom 24.10.2016 um 10 % zu kürzen (Ziffer 3.4 der v. g. Richtlinie: *„Soweit Kreiszuwendungen nach speziellen Förderrichtlinien gewährt werden, ist der dort festgelegte Prozentsatz um10 v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten zu kürzen (gesenkte Förderquote)“*). Um die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern weiterhin attraktiv zu gestalten soll zukünftig auf diese Reduzierung verzichtet werden.

Gemäß Ziffer 3.7 der allgemeinen Kreis-Förderrichtlinie sind Ausnahmen zulässig:

„3.7 Ausnahmen sind zulässig, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder besondere Umstände des Einzelfalles eine abweichende Vorgehensweise rechtfertigen. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall eines Beschlusses des Hauptausschusses.“

Der Hauptausschuss wird daher gebeten, durch Beschluss festzulegen, dass bei Fördermaßnahmen nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern“ grundsätzlich auf eine Kürzung des Fördersatzes nach der allgemeinen Kreis-Förderrichtlinie verzichtet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan: 561

In der Ergebnisrechnung
In der Finanzrechnung investiv
40.000 €

Produktkonto:
Produktkonto:781740000 Zuweisung
Gewässer- & Biotopentwicklung

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Ziel 7: Wir entwickeln den Natur- Landschafts- und Klimaschutz konsequent qualitativ weiter“, hier Themenfeld: „Naturräume wiederherstellen, erhalten und weiterentwickeln“ bzw. Ziel Nr. 3 des Teilplans 561: naturnahe Umgestaltung der Fließgewässer

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1 „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern“

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern

Impressum:

Fachdienst: Wasser-Boden-Abfall

Ansprechpartner/In: Andreas Mäurer, Thomas Stabenow, Gunther Hartz

04551 951-9734, -9404, -9671

Stand: 20.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Förderung	4
2. Zuwendungsempfänger und Förderungsvoraussetzungen	4
3. Art und Umfang der Förderung	4
4. Höhe der Förderung	5
5. Antragstellung	5
6. Bewilligung	5
7. Inkrafttreten	6

Der Kreis Segeberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der „Richtlinie für Zuwendungen des Kreises Segeberg“ Zuwendungen für Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern im Kreis Segeberg.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Förderung von Maßnahmen, bei denen keine EU-Förderung möglich ist :

- 1.1 Naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern.
- 1.2 Separate Uferbepflanzung mit standortgerechten Gehölzen.
- 1.3 Umbau von Sohlabstürzen zu Sohlgleiten zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit.
- 1.4 Beseitigung von Verrohrungen und Rohrleitungen mit naturnaher Gestaltung des offenen Gewässers.
- 1.5 Strukturverbessernde Maßnahmen an Gewässern
- 1.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung einer besseren Seewasserqualität
- 1.7 Machbarkeitsstudien zur Anwerbung von Drittmitteln für Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und Seen

2. Zuwendungsempfänger und Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsempfänger können Gewässerpflegeverbände (Wasser- und Bodenverbände) sein. Daneben können Zuwendungsempfänger auch Gemeinden und Seeigentümer sein, wenn die zu fördernden Vorhaben mit denen der Verbände vergleichbar sind.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Für Maßnahmen nach Ziffer 1, bei denen eine Landesförderung nicht möglich ist, wird die Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Kosten der Maßnahme im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 3.2 Förderungsfähig sind die für die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 1 erforderlichen Kosten einschließlich Planung, Bauleitung, Bepflanzung, Einzäunung bzw. Markierung und Grunderwerb bzw. Flächenbereitstellung.

3.3 Nicht förderungsfähig sind Kosten für Abnahmen und Ernteauffälle.

4. Höhe der Förderung

4.1 Die Höhe der Förderung beträgt 90% der förderungsfähigen Kosten.

4.2 Der Fördersatz des Zuschusses verringert sich, wenn der Vorteil des Zuwendungsempfängers dies rechtfertigt (z.B. ersparter Reparaturaufwand) oder wenn die Ziele der naturnahen Entwicklung nur teilweise erreicht werden.

5. Antragstellung

5.1 Für die Bewilligung des Zuschusses nach Ziffer 3.1 bedarf es eines Antrages beim Kreis Segeberg, Fachdienst Wasser-Boden-Abfall, aus dem hervorgeht:

- Träger der Maßnahme.
- Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen.
- Entwurfsunterlagen, soweit diese nicht bereits zur Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde eingereicht sind.
- Zeitliche Durchführung und Fälligkeit der Zahlungen.

6. Bewilligung

6.1 Bewilligungsstelle ist der Fachdienst Wasser-Boden-Abfall. Er entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6.2 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen möglich, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war, aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet und vor Beginn fachtechnisch geprüft wurde. Über Ausnahmen (Zustimmung zum vorzeitigen Beginn) entscheidet die Bewilligungsstelle durch schriftlichen Bescheid.

6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen von mindestens 5.000 EURO anteilig entsprechend den anfallenden Ausgaben, im Übrigen nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Bad Segeberg, den

Az.: 32.30574.1081.0

gez. Unterschrift

Landrat